



## **Sonderinformation zur Durchführung des Umgangsrechts im Allgemeinen und insbesondere bei Quarantäne/Ausgangssperre wegen des Coronavirus (SARS-CoV-2)**

**Stand 20.03.2020**

Die Regierung und die staatlichen Behörden reagieren auf das seit Beginn des Jahres 2020 auch in Deutschland massiv auftretende neue Coronavirus (SARS-CoV-2) zunehmend mit beschränkenden Maßnahmen.

In Fällen

- einer nachgewiesenen Infizierung,
- bei bestätigten engen Kontakten mit einer infizierten Person oder
- nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet

wird eine Quarantäne durch die Gesundheitsbehörde angeordnet. Denkbar ist, dass auch ein Frauenhaus bzw. eine Bewohner\_in unter Quarantäne gestellt wird. Auch sind bereits Ausgangssperren für einzelne Landkreise angeordnet worden oder diese stehen unmittelbar bevor.

Unabhängig davon gibt es bereits umfangreiche Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit ([zusammengegencorona.de/](https://www.zusammengegencorona.de/)), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([infektionsschutz.de/](https://www.infektionsschutz.de/)) und des Robert-Koch-Instituts ([rki.de](https://www.rki.de)). Dazu gehören:

- sich möglichst nur zu Hause aufzuhalten;
- Kontakte mit Mitgliedern außerhalb des gemeinsamen Haushalts auf ein Minimum zu beschränken, d.h. „soziale Distanzierung“ herzustellen;
- bei nicht vermeidbaren Begegnungen mit anderen Menschen einen Abstand von 1,5 bis 2 Metern einzuhalten;
- Händehygiene, Husten-/Niesetikette u.a.

Wie verhält sich ein **gerichtlich angeordneter oder einvernehmlich geregelter Umgang dazu?**

### **Bei QUARANTÄNE:**

Wurde eine Quarantäne angeordnet, darf kein Kontakt zur Außenwelt mehr stattfinden. Ein Verstoß gegen die Anordnung ist mit empfindlichen Geld- oder sogar Freiheitsstrafen bedroht.

1. Liegt ein **vollstreckbarer Umgangstitel** vor, also eine Anordnung zum Umgang oder eine Vereinbarung, die auch gerichtlich gebilligt wurde, kann einer Nichtbefolgung mit Ordnungsmitteln nach § 89 FamFG (Ordnungsgeld oder Ordnungshaft) begegnet werden.

§ 89 Abs. 4 FamFG regelt ausdrücklich, dass bei Gründen, die die Verpflichtete nicht zu vertreten hat, Ordnungsmittel nicht festgesetzt werden. **Ein solcher Grund ist definitiv eine behördlich angeordnete Quarantäne!** Dem Gericht gegenüber müsste dann eine entsprechende Kopie der Verfügung vorgelegt werden – sicherheitshalber mit dem Hinweis, dass diese nur für das Gericht einsehbar sein darf (um die Adresse des Frauenhauses zu schützen).



Um diese Gründe nicht erst spät in der Phase der bereits erfolgten Anordnung eines Ordnungsmittels anzubringen (sollte nicht vorab eine Anhörung oder Stellungnahme möglich sein), ist zu raten,

- dem zuvorzukommen und
- dem Umgangsberechtigten **sofort** bei Anordnung der Quarantäne formlos
- (aber zum Beispiel mit Einwurfeinschreiben oder mit Empfangsbestätigung an die anwaltliche Vertretung des Berechtigten) mitzuteilen,
- dass sich die Umgangsverpflichtete bzw. das Kind durch eine behördliche Anordnung in Quarantäne befinden und daher die **angeordnete Umgangsregelung derzeit nicht befolgt werden wird**.
- Eine Kopie des Schreibens könnte parallel zur Information auch an das zuständige Jugendamt und den Verfahrensbeistand geschickt werden.

2. Eine andere Idee wäre, dem Gericht am Ort des Frauenhauses sofort diese amtliche Anordnung mitzuteilen, so dass das Gericht entsprechende Ordnungsmittelanträge schon im Vorfeld abweist. Dann erübrigt sich ggf. obige individuelle Korrespondenz (mit den entsprechenden Risiken). Das sollte aber mit der Direktor\_in des Amtsgerichts vorab geklärt werden.

Und nebenbei: Die Gerichte fahren derzeit Gerichtstermine und Publikumsverkehr drastisch herunter.

3. Gibt es keine gerichtliche Regelung, droht auch keine Vollstreckung. Aber um ein dann vielleicht im Raum stehendes **Umgangsverfahren zu vermeiden**, könnte ebenfalls eine formlose Information an den Umgangsberechtigten geschickt werden.

#### **ACHTUNG!**

Bei diesen Maßnahmen ist immer Vorsicht anzubringen, **damit nicht durch diese Korrespondenz Hinweise auf den Aufenthalt der gewaltbetroffenen Frau und ihrer Kinder gegeben werden**. Denn wenn als Begründung die amtliche Quarantäne angeführt wird, könnte eine Kopie der Verfügung verlangt werden (wenn sie nicht zur Dokumentation bereits dem o.g. Schreiben beigelegt wird) oder eine sonstige Nachverfolgung möglich sein, welche (örtliche!) Behörde für welches Frauenhaus diese erlassen hat.

#### **Bei einer AUSGANGSSPERRE:**

Wenn es eine Allgemeinverfügung für den gesamten Ort/die Stadt/das Bundesland über eine Ausgangssperre geben sollte (z.B. aktuell Mitterteich/Landkreis Tirschenreuth, Freiburg, inzwischen Bayern insgesamt), könnte das Umgangsrecht zu den berechtigten Ausnahmen wie Arbeit, Einkaufen, Arztbesuchen gehören.

Vor dem Hintergrund, dass gerade Kinder erheblich zum Übertragungsrisiko beitragen (so jedenfalls ja die Begründung, weshalb Kitas und Schulen geschlossen werden), sollten sich gewaltbetroffenen Frauen und Frauenhäuser auf den Standpunkt stellen, dass dies ein Grund ist, das Umgangsrecht nicht durchzuführen, um Mutter und Kind, aber auch die anderen Bewohner\_innen des Frauenhauses zu schützen (siehe auch weiter unten).

## **Bei den AKTUELLEN HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR EINDÄMMUNG DES VIRUS:**

Bereits ohne solche behördlichen Anordnungen stellt sich allgemein die Frage der Durchführung des Umgangsrechts. Ein zwischen den Eltern vereinbartes oder gerichtlich geregeltes Umgangsrecht ist ein hohes Gut sowohl des umgangsberechtigten Elternteils, aber auch des Kindes. Wegen der derzeitigen Gefährdung der Bevölkerung und des Gesundheitswesens durch das Coronavirus **muss der Infektionsschutz über diesem Recht stehen.**

Die verschiedenen Handlungsempfehlungen gehen davon aus, dass das Virus ein hohes Ansteckungspotenzial hat. Deshalb sollen jegliche vermeidbaren Kontakte unterbleiben. Die Begegnung zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil stellt einen Kontakt außerhalb des Haushalts dar, auch wenn es verwandtschaftliche/familiäre Verbindungen gibt. Das Virus fragt nicht nach dem Familienstammbuch! Das Infektionsrisiko geht in beide Richtungen: die umgangsberechtigte Person kann mit oder ohne Symptome infiziert sein und damit das Kind gefährden. Das Kind kann ebenso zu einer Verbreitung des Virus beitragen, da Kinder nach derzeitigen Erkenntnissen weniger oder keine Krankheitszeichen aufweisen oder aufgrund ihres Alters Hygieneregeln nicht befolgen.

In Einrichtungen der stationären Jugendhilfe wird derzeit das Umgangsrecht zwischen Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern nicht durchgeführt (in Brandenburg ausdrücklich geregelt durch § 9 Abs. 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg). Die zugrundeliegenden Überlegungen sind auf die Situation von Frauen in Frauenhäusern übertragbar, denn neben dem individuellen Schutz soll auch immer die Einrichtung geschützt werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Durchführung des Umgangs eine Intensität der vom Robert-Koch-Institut bestimmten Kategorie I mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko) besteht<sup>1</sup>:

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesicht- („face-to-face“) Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Personen, die aerosolbildenden Maßnahmen ausgesetzt sind.

Abstandsgebote sollen das Virus eindämmen bzw. dessen exponentielle Ausbreitung verzögern.

Vor diesem Hintergrund sollte der Umgang vorübergehend ausgesetzt werden. Es sollte in anderer Form kommuniziert werden (Telefonieren, Skypen, Briefe).

Berlin, 20.03.2020

Dorothea Hecht  
Referentin Recht  
Frauenhauskoordinierung e.V.

---

<sup>1</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?__blob=publicationFile) (besucht am 20.03.2020)